

**§ 24a Zusätzliche Leistungen für die Schule**

Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, erhalten eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 Euro, wenn sie oder mindestens ein im Haushalt lebender Elternteil am 1. August des jeweiligen Jahres Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch haben.

Schülerinnen und Schüler die nicht im Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils leben, erhalten unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 a die Leistungen, wenn sie am 1. August des jeweiligen Jahres Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch haben. Die Leistung wird nicht erbracht, wenn ein Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf Ausbildungsvergütung besteht. Der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen.

**§ 41 Berechnung der Leistung**

- (1) (...) Die Leistung nach § 24a wird jeweils zum 1. August eines Jahres erbracht. ...
- (2) Beträge, die nicht volle Euro ergeben, sind bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

**Inhalt:****1 Normzweck****2 Anspruchsvoraussetzungen****2.1 Schüler bis zum 25. Lebensjahr****2.2 Schulbesuch****2.4 Besuch allgemeinbildender Schulen****2.5 Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts****2.5.1 Schüler im Haushalt der Eltern****2.5.2 Schüler außerhalb des Haushalts der Eltern****3 Nachweise****4 Entscheidung und Auszahlung der Leistung****4.1 Antragstellung und Entscheidung****4.2 Auszahlung****5 Aufhebung und Rückforderung**

**Paragraph:** § 24a SGB II / Zusätzliche Leistungen für die Schule

Fassung vom 19.02.2010:

**Wesentliche Änderungen:**

- Gesetzestext in der Fassung des Bürgerentlastungsgesetzes
- Anpassung sämtlicher Randziffern der Hinweise auf den erweiterten Personenkreis

**1. Normzweck**

Mit der zusätzlichen Leistung für die Schule erfolgt eine besondere Förderung der schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen aus Familien,

Rz. (24a.1):  
Förderung der

die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten können. Die Leistung dient vorrangig dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule (z. B. Schulranzen, Turnzeug, Schulmaterialien). Sie wird als pauschale Leistung in Höhe von 100 Euro erbracht und kann beispielsweise auch zur Finanzierung von eintägigen Klassenfahrten oder für schulische Aktivitäten im Rahmen der Ganztags- bzw. Nachmittagsbetreuung eingesetzt werden. Wenn in einem Jahr geringere Aufwendungen als 100 Euro anfallen, kann der übersteigende Teil nicht zurückgefordert werden.

schulischen Bildung

## **2. Anspruchsvoraussetzungen**

### **2.1 Schüler bis zum 25. Lebensjahr**

Anspruchsberechtigt sind Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres unter den nachfolgenden weiteren Voraussetzungen.

Rz. (24a.2):  
Altersgrenze

### **2.2 Schulbesuch**

Voraussetzung für den Anspruch auf die zusätzliche Leistung ist der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule im kommenden Schuljahr. Maßgeblich hierfür ist der formale Beginn des Schuljahres. Dies ist bundesweit einheitlich der 1. August eines Jahres.

Rz. (24a.3):  
Beginn des  
Schuljahres

Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung der Leistung zum 1. August vor, besteht ein Anspruch auch dann, wenn die Unterrichtszeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen hat.

Rz. (24a.4):  
Unterrichtsbeginn

Hat die Unterrichtszeit eines Schuljahres zum 1. August noch nicht geendet, besteht der Anspruch für das laufende Schuljahr nicht erneut. Dies gilt auch, wenn der Schüler für dieses Schuljahr die Leistung noch nicht erhalten hat, weil die Voraussetzungen dafür zum damaligen Zeitpunkt nicht erfüllt waren.

Rz. (24a.5):  
Ende der  
Unterrichtszeit

Beispiel:

Der 15-jährige R besucht im Schuljahr 2008/2009 erfolgreich die 10. Klasse an einem Gymnasium. Die Sommerferien beginnen am 3. August 2009. R. entscheidet sich, das Gymnasium mit Erlangung der mittleren Reife nach Ende des Schuljahres 2008/2009 zu verlassen und strebt eine Berufsausbildung an.

Das Schuljahr 2008/2009 endet formal zum 31. Juli 2009. Da R vor dem Schuljahr 2009/2010, das formal am 1. August 2009 beginnt, die Schule verlassen hat, besteht zum 1. August 2009 kein Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule.

### **2.4 Besuch allgemeinbildender Schulen**

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen::

- Grundschule (Primarbereich)
- Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Mittelschule, Gymnasium (Sekundarbereich)

Rz. (24a.6):  
Schulart

- . Förderschule oder Sonderschule (Primar- und Sekundarbereich)

Auch bei Besuch einer staatlich genehmigten oder anerkannten Privatschule wird die zusätzliche Leistung für die Schule gewährt, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen..

Rz. (24a.7):  
Privatschulen

Wird ein allgemeinbildender Schulabschluss nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht nachgeholt (z. B. an der Abendrealschule, Volkshochschule, Bildungsträger), besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, insbesondere der Nichtvollendung des 25. Lebensjahres, ein Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule.

Rz. (24a.8):  
Zweiter Bildungsweg

Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule besteht für Schüler

- in der Berufsoberschule und in der Fachoberschule
- im Berufsbildungsjahr, in der Fachschule und in der Berufsfachschule

Rz. (24a.9):  
Berufsbildende Schulen

Ausgeschlossen sind Schülerinnen und Schüler beim Besuch der Berufsschule während einer Berufsausbildung (duale Ausbildung); hier besteht Anspruch auf Ausbildungsvergütung und ggf. ergänzend auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).

Rz (24a.10)  
Berufsausbildung mit  
Ausbildungsvergütung

Allein der Bezug von Leistungen nach § 22 Absatz 7 SGB II führt ebenfalls nicht zu einer Leistungsberechtigung. § 24a Satz 3 regelt einen speziellen Leistungsausschluss.

## **2.5 Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts**

Die zusätzliche Leistung für die Schule steht nur Schülern zu, die

- zum 1. August des jeweiligen Jahres mit mindestens einem hilfebedürftigen Elternteil in einem Haushalt leben oder
- zum Stichtag selbst hilfebedürftig sind.

Rz. (24a.11):  
Stichtag Hilfebedürftigkeit  
jeweils 1. August

### **2.5.1 Schüler im Haushalt der Eltern**

Mindestens ein mit dem Schüler im Haushalt lebender Elternteil muss zum Stichtag Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben, d. h. es muss ein Anspruch auf

- . Regelleistung und/oder
- . Mehrbedarfe und/oder
- . Leistungen für Unterkunft und Heizung

Rz. (24a.12.):  
Anspruch auf Leistungen  
zur Sicherung des  
Lebensunterhalts

bestehen.

Der darlehensweise Bezug dieser Leistungen schließt den Anspruch auf die Leistung nicht aus. Dies gilt nicht, wenn das Darlehen nach § 23 Abs. 4 gewährt wird, weil diese Norm lediglich Überbrückungsfunktion bis zur ersten Entgeltzahlung hat.

Rz. (24a.13.):  
Leistungen als Darlehen

Werden ausschließlich

- einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3,
- ein Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nach § 26 Abs. 2 oder 3 oder
- ein Zuschuss zu den ungedeckten Kosten für die Unterkunft nach § 22 Abs. 7

Rz. (24a.14):  
Abgrenzung

bezogen, besteht kein Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule.

Auch wenn der Eintritt von Sanktionen dazu führt, dass am 1. August keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werden, besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II dem Grunde nach fort, so dass die zusätzlichen Leistungen für die Schule gewährt werden können. Dies gilt nicht, sofern auch unabhängig davon zu diesem Zeitpunkt keine Hilfebedürftigkeit bestehen würde (z. B. Erzielung eines den Bedarf deckenden Einkommens bzw. einzusetzenden Vermögens während des Sanktionszeitraumes).

Rz. (24a.15):  
Sanktionen

Gemäß § 6a Abs. 4 BKG besteht ein Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule auch für Empfänger von Kinderzuschlag. In diesem Fall wird die Leistung für die Schule von der zuständigen Familienkasse gezahlt.

Rz. (24a.16):  
Kinderzuschlag

Wenn die Schülerin oder der Schüler selbst nicht hilfebedürftig ist, muss der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bei mindestens einem mit dem Schüler in einem Haushalt lebenden Elternteil vorliegen. Ausreichend ist auch, wenn der zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Partner des Elternteils (Stiefelternteil) einen Leistungsanspruch hat, der leibliche Elternteil selbst aber von Leistungen ausgeschlossen ist. Unbeachtlich ist in diesen Fällen, ob Hilfebedürftigkeit des Schülers selbst vorliegt (z. B. bei Bedarfsdeckung durch Einkommen aus Unterhalt und Kindergeld).

Rz. (24a.17):  
Hilfebedürftigkeit  
der Eltern  
ausschlaggebend

So besteht auch in sogenannten Mischhaushalten, in denen das Kind zu eigenem Einkommen Wohngeld zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit erhält, die Eltern jedoch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen, ein Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule.

Rz. (24a.18)  
Mischhaushalt/  
Wohngeld

Es ist unerheblich, ob der Elternteil Arbeitslosengeld II oder als erwerbsfähiges Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Sozialgeld bezieht. In Fällen, in denen beide Eltern erwerbsunfähig sind, kann ein Anspruch auf die Leistung nur bestehen, wenn der Schüler das 15. Lebensjahr vollendet hat und selbst erwerbsfähig ist; der SGB II-Leistungsbezug des Elternteils wird dann über den Schüler und die um ihn zu bildende Bedarfsgemeinschaft hergeleitet (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II). Bei nicht erwerbsfähigen Kindern kann in diesen Fällen höchstens ein Anspruch nach § 28a SGB XII gegeben sein.

Rz. (24a.19):  
Erwerbsfähigkeit  
Eltern/ Elternteil

Besteht kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für mindestens einen mit dem Schüler in einem Haushalt lebenden Elternteil, ist die zusätzliche Leistung für die Schule gleichwohl zu gewähren, weil nach § 24a Satz 1 der Leistungsanspruch des Schülers ausreicht. Dies kann beispielsweise vorkommen, wenn der Elternteil nach § 7 Abs. 5 von Leistungen ausgeschlossen ist oder wegen eines bedarfsdeckenden Anspruchs auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII keinen Anspruch auf Sozialgeld hat.

Rz. (24a.20):  
Sonderfall: Kein Leistungsanspruch für die Eltern

Gleiches gilt, wenn ein im Haushalt der Eltern lebender Schüler ohne seine Eltern eine eigene Bedarfsgemeinschaft bildet und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezieht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein erwerbsfähiger Schüler im Haushalt der Eltern ein eigenes Kind erzieht.

Rz. (24a.21):  
Sonderfall: Eigene BG im Haushalt der Eltern

**2.5.2 Schüler außerhalb des Haushalts der Eltern**

Schüler, die außerhalb des Haushalts der Eltern leben oder leben wollen, haben Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule, wenn der zuständige Träger seine Zustimmung für den Auszug aus dem Haushalt der Eltern gemäß § 22 Abs. 2a erteilt hat.

Rz. (24a.22):  
Zustimmung  
zum Auszug

Darüber hinaus muss der Schüler zum 1. August des jeweiligen Jahres einen eigenen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben. Ein Anspruch anderer, mit dem Schüler in einem Haushalt lebender Personen, ist nicht ausreichend.

Rz. (24a.23):  
Anspruch des Schülers  
selbst

**3. Nachweise**

Der Schulbesuch muss für die erstmalige Gewährung der Leistung grundsätzlich nachgewiesen werden.

Rz. (24a.24):  
Erstmalige Gewährung

Bei Minderjährigen ab dem 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres kann in Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Ein gesonderter Nachweis ist in diesem Zeitraum entbehrlich, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.

Rz. (24a.25):  
Allgemeine Schulpflicht

Kann der Nachweis bis zum 1. August des Jahres nicht erbracht werden (z. B. wegen Schulferien oder bevorstehender Einschulung), bestehen keine Bedenken, die Leistung nach den Angaben der Eltern zur Einschulung oder zum Schulbesuch gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a SGB II i. V. m. § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III vorläufig zu bewilligen. Der Nachweis ist innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.

Rz. (24a.26):  
Nachweis bis 01.08.  
nicht möglich

Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist der Schulbesuch nachzuweisen. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird; daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen.

Rz. (24a.27):  
Nachweis ab  
10. Jahrgangsstufe

Die zusätzliche Leistung für die Schule wird mit einer Zweckrichtung erbracht. Hierbei handelt es sich nicht um eine Zweckbestimmung im Sinne des § 47 Abs. 2 SGB X. Im Regelfall ist kein Nachweis zu verlangen, da die Leistung pauschaliert erbracht wird. Insofern bedarf es keines Hinweises in der Bewilligungsentscheidung.

Rz. (24a.28):  
Zweckentsprechende  
Verwendung

Ein begründeter Einzelfall für das Fordern von Nachweisen liegt insbesondere vor, wenn

Rz. (24a.29):  
Begründeter Einzelfall

- bezogen auf das vorangegangene Schuljahr Anhaltspunkte für eine Mangelausstattung des Schülers gegeben waren,
- der Träger der Jugendhilfe wegen Vernachlässigung der elterlichen Sorge sich an den Leistungsträger in Hinblick auf die Schulausstattung wendet,
- zum Schuljahresbeginn ein Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II für Schulbedarf begehrt wird oder
- die Leistungserbringung wegen unwirtschaftlichen Verhaltens (§ 23 Abs. 2) darlehensweise erfolgt.

Die gewonnenen Anhaltspunkte für den Einzelfall sind zu dokumentieren.

Liegt ein begründeter Einzelfall vor, so ist unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden, ob Nachweise im darauffolgenden Schuljahr zu erbringen sind. Ermessensgesichtspunkte können u. a. sein:

- . Sinn und Zweck der Leistung,
- . Ursachen für eine anderweitige Verwendung,
- . Notwendigkeit der Nachweispflicht zur Zielerreichung und
- . Gesichtspunkte aus dem konkreten Einzelfall.

Die Gründe sind im Bescheid über die Nachweispflicht zu benennen und gegeneinander abzuwägen. Die Frist zur Vorlage der Nachweise ist der 31. Juli des Folgejahres. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nachweisführungspflicht haben aufschiebende Wirkung. Eine Rückforderung wegen anderweitiger Verwendung der Leistung ist nicht möglich; eine Durchsetzung der Nachweispflicht ist nicht gegeben.

#### **4. Entscheidung und Auszahlung der Leistung**

##### **4.1 Antragstellung und Entscheidung**

Der Antrag auf die zusätzliche Leistung für die Schule gilt mit der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als gestellt. Eine gesonderte Antragstellung ist daher in der Regel entbehrlich.

Rz. (24a.30):  
Antragstellung

Die Entscheidung über die zusätzliche Leistung für die Schule ist bereits zu Beginn desjenigen Bewilligungszeitraums möglich, der den 1. August einschließt, wenn nach Einschätzung der Grundsicherungsstelle die Anspruchsvoraussetzungen zum 1. August mit hinreichender Gewissheit vorliegen werden.

Rz. (24a.31):  
Frühzeitige  
Entscheidung

Ist der Schüler nicht hilfebedürftig und daher kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, ist die Vertretungsvermutung des § 38 Abs. 1 nicht anwendbar. Bei minderjährigen Kindern kann in diesen Fällen von der gesetzlichen Vertretung der Eltern ausgegangen werden. Hingegen müssen volljährige Kinder selbst den Antrag stellen oder ihre Eltern oder einen Dritten hiermit beauftragen. Stellen sie den Antrag nicht selbst, sind sie gesondert über den Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule sowie über ihre Mitwirkungspflichten zu informieren.

Rz. (24a.32):  
Ordnungsgemäße  
Vertretung

Die Entscheidung soll zusammen mit der Entscheidung über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den August des jeweiligen Jahres erfolgen und ist dann mit dieser gemeinsam zu bescheiden. Ist der Schüler nicht hilfebedürftig und somit nicht Mitglied der Bedarfsgemeinschaft der Eltern, ist ein gesonderter Bescheid zu erteilen.

Rz. (24a.33):  
Bescheidung

##### **4.2 Auszahlung**

Die Höhe der zusätzlichen Leistung für die Schule beträgt für jeden Schüler 100 Euro. Sie wird als Zuschuss gewährt. Werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen gewährt, so kann auch die zusätzliche Leistung für die Schule nur darlehensweise erbracht werden.

Rz. (24a.34):  
Höhe

Werden von anderen Stellen (z.B. Kommunen, Stiftungen oder Wohlfahrtsverbände) Zuschüsse für Schulranzen, Federmäppchen, Taschenrechner,

Rz (24a.35)  
Leistungen Dritter mit

Schulhefte, Mal- und Schreibzubehör, Schulbücher, Beiträge zu Kopierkosten, Ausflüge, Nachhilfe u.ä. gewährt, so sind diese ungeachtet der gleichen Zweckbestimmung nicht auf die Leistungen nach § 24a anzurechnen.

gleicher Zweckbestimmung

Die Leistung erhöht den Umfang der Hilfebedürftigkeit nach § 9 und daher den Bedarf des Schülers im Anspruchsmonat nicht. Es ergeben sich keine Veränderungen bei dem zu verteilenden Einkommen in der Bedarfsgemeinschaft.

Rz. (24a.36):  
Kein Bestandteil der  
Hilfebedürftigkeit

Die Leistung ist nach § 41 Abs. 1 Satz 5 mit den Leistungen für den August des jeweiligen Jahres als Einmalzahlung auszuführen. Erster Auszahlungstermin ist am 01.08.2009. Ist der Schüler nicht hilfebedürftig und somit nicht Mitglied der Bedarfsgemeinschaft der Eltern, ist die zusätzliche Leistung gesondert auszuführen.

Rz. (24a.37):  
Auszahlung

Es wurde eine neuer HAS 297 (S) erstellt, der maschinell für alle Kinder von 7 bis 15 Jahren (Ifd Leistungsfälle) vorgetragen wird. Die übrigen Kinder sind zu überprüfen und der HAS ist manuell nachzutragen. Anhand der Schulbescheinigungen ist dieser HAS dann regelmäßig über die von/bis-Funktion zu pflegen, um die Ansprüche korrekt auszuführen.

Über diesen HAS 297 wird der Betrag von 100,- € je Kind jährlich zum 01.08. zusätzlich zu den normalen Leistungen zu Lasten des Bundes ausgezahlt.

Es ist beabsichtigt, eine Warnmeldung zu produzieren, wenn für eine Person ab 16 Jahren kein bis-Datum eingetragen wurde.

### **5 Aufhebung und Rückforderung**

Bei der Aufhebung der zusätzlichen Leistung für die Schule ist zwischen der Rechtswidrigkeit der Leistungsgewährung wegen fehlerhafter Angaben und nachträglich zugeflossenem Einkommen oder Vermögen zu unterscheiden.

Rz. (24a.38)  
Aufhebung

Die rechtmäßige Gewährung der zusätzlichen Leistung für die Schule kann nicht nach § 47 Abs. 2 SGB X widerrufen werden. Die gesetzliche Formulierung lässt eine Vielzahl von Nutzungsmöglichkeiten der zusätzlichen Leistung zu. Ein Zweck im Sinne des § 47 Abs. 2 SGB X müsste präziser gefasst sein.

Rz. (24a.39)  
Kein Widerruf nach  
§ 47 Abs. 2 SGB X

Die Gewährung der zusätzlichen Leistung für die Schule kann unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X aufgehoben werden (z.B. fehlerhafte Angaben).

Rz. (24a.40)  
Aufhebung nach  
§ 45 SGB X

Bei der zusätzlichen Leistung handelt es sich um eine einmalige Leistung. Eine Aufhebung der Leistung nach § 48 SGB X kommt daher nicht in Betracht, da es sich hierfür um einen Dauerverwaltungsakt handeln müsste. Die Gewährung der zusätzlichen Leistung für die Schule in einem einheitlichen Bescheid mit den laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes verändert ihren rechtlichen Charakter nicht.

Rz. (24a.41)  
Keine Aufhebung nach  
§ 48 SGB X

Ist die Leistung nach Aufhebung ihrer Bewilligung zurück zu fordern, bedarf dies einer gesonderten Entscheidung. Sie erfolgt gemäß § 40 SGB II in Verbindung mit § 50 SGB X in voller Höhe

Rz. (24a.42)  
Rückforderung